

Aus dem Stadtrat:

Fraktion Pro Dessau-Roßlau

Unsere Meinung zur Ostrandstraße und die Reaktionen darauf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Amtsblatt Nr. 5, welches Ende April erschien, hatten wir uns mit den Vorgaben der Stadtverwaltung zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes auseinandergesetzt, die im Ergebnis dazu führten, dass 2035 der Verkehr in Dessau-Roßlau so stark abgenommen hat, dass die Ostrandstraße nicht mehr zu begründen ist. Wir vertraten die Meinung, dass die Stadt mit diesen Vorgaben nur den Niedergang verwaltet statt die Zukunft zu gestalten.

Aus der Bürgerschaft gab es ein großes Echo auf diesen Artikel. Die Bürger waren bestürzt über das Agieren der Verwaltung und brachten zum Ausdruck, dass dies genau zu dem Bild von der Stadt passt, dass sie z.Z. haben.

Auch in Diskussionen mit Bürgermeister aus Sach-

sen-Anhalt und darüber hinaus am Rande der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages und mit Vertretern der Landesebene konnte ich feststellen, dass alle Gesprächspartner positiver in die Zukunft blicken und alle versuchen, durch ihr Handeln die Zukunft positiv zu beeinflussen.

Erschreckend für mich war das Ausbleiben von Reaktionen aus der Wirtschaft. Ich hatte einen Aufschrei der Empörung erwartet, der aber komplett ausblieb. In persönlichen Ansprachen musste ich zudem feststellen, dass oft die Beiträge der Fraktionen nicht gelesen werden.

Auch Reaktionen der anderen politischen Parteien blieben aus. Es gab zwar von CDU und SPD im letzten Bauausschuss verhaltene Kritik, aber ohne Konsequenzen und den erkennbaren Willen zu Veränderungen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, machen Sie deshalb bei den in 2 Jahren wieder anstehenden Kommunalwahlen die Frage, wie die Parteien die Zukunft der Stadt gestalten wollen, zur Messlatte Ihrer Entscheidungen.

Auch die Verwaltung selbst hat keine Stellung zu unseren Vorwürfen bezogen. Wenn die Prognosen so eintreten wie für die Verkehrsplanung angesetzt, und sie werden so eintreten, wenn wir nicht versuchen gegenzusteuern, dann verlieren wir bis 2035 weitere 23.300 Einwohner und 4.600 Arbeitsplätze. Wenn wir uns schon wie das Kaninchen vor der Schlange tatenlos unserem Schicksal ergeben, müsste die Verwaltung längst Konzepte entwickeln und diskutieren, wie der Personalabbau der Verwaltung beschleunigt werden kann, was bei denkbar fehlenden Steuereinnahmen von Kultur und Sporteinrichtungen

erhalten werden kann und wie z.B. die Stadtwerke, die Sparkasse oder das Klinikum aufgestellt sein müssen, um diesen Aderlass zu verkraften.

Auf der anderen Seite negieren wir diese Entwicklung und lassen immer mehr Einzelhandelsflächen in Dessau und in Roßlau zu, die die Innenstadt schon jetzt gefährden und für die es bei der angenommenen Bevölkerungsentwicklung überhaupt keine Berechtigungen mehr gibt.

Wir von Pro Dessau-Roßlau glauben an die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt. Wir kennen unsere Potentiale und wollen mitteilen, diese für eine positive Stadtentwicklung zu nutzen. Für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung wären wir dankbar.

Hans-Georg Otto

Dessau-Roßlau,
den 13.06.2017

Anmerkung der Redaktion: Für den Inhalt zeichnet ausschließlich die Fraktion verantwortlich.

Landesverband Kinder- und Erholungszentren Sachsen-Anhalt

Betreuerschulung in den Sommerferien

Ihr habt Spaß an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen? Dann seid ihr bei uns genau richtig. In den Ferien bilden wir euch zum Betreuer/Jugendleiter aus. Wenn ihr mindestens 14 Jahre seid, könnt ihr teilnehmen. Nach erfolgreicher Absolvierung eines 40-stündigen Seminars erhalten die unter 16-Jährigen ein JULEICA-Zertifikat und die 16-Jährigen den JULEICA-Ausweis. Die Schulungen finden in Quedlinburg statt und kosten für die Grundausbildung 59,00 €, für die Nachschulung 30,00 €.

Unsere Ausbildung findet auf Grundlage der JuLeiCa-Grundsätze des Landes Sachsen-Anhalt und der verbandsspezifischen Ausbildungskonzeption statt. Der Landesverband KiEZ Sachsen-Anhalt e.V. ist ein anerkannter Ausbildungsträger für die Jugendleiter-Card in Sachsen-

Anhalt und wird von der Landeszentralstelle "JuLeiCa" begleitet.

Folgenden Termin können wir euch noch anbieten:

Grundausbildung:

17. bis 20. Juli LV KiEZ Geschäftsstelle Quedlinburg

17. bis 21. Juli LV KiEZ Geschäftsstelle Quedlinburg incl. Tagesseminar "Erste Hilfe" zusätzlich 35,00 €

Nachschulung:

19. bis 20. Juli LV KiEZ Geschäftsstelle Quedlinburg

Unsere Adresse: Landesverband Kinder- und Jugenderholungszentren Sachsen-Anhalt e. V., Angela Moritz, Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg, Tel.: 03946/8104578
E-Mail: info@kieze.com, Internet: www.kieze.com

Aus dem Stadtrat:

Alternative für Deutschland

Schwimm- bzw. Freibäder

Das Freibad "Großkühnauer See" musste wiederum vorübergehend geschlossen werden. Wieder wurde als Grund der fehlende Bademeister genannt. Inzwischen hat das benannte Freibad einen Bademeister gefunden und ist nunmehr geöffnet. Aber es wurde anderswo eine Lücke gerissen. Eine Situation, die nicht zufriedenstellend ist. Bereits im Amtsblatt November 2016 berichteten wir darüber, als nämlich genau im vergangenen Sommer ähnliche Situationen entstanden waren. Viele Familien mit Kindern wollten sich bei sommerlichen Temperaturen erfrischen. Dessau-Roßlau ist in der glücklichen Lage, mehrere Badeanstalten - teils natürliche Seen - vorhalten zu können. Das ist auch ein Stück Kulturlandschaft zur besseren Lebensqualität. Aus diesem Grund darf es keine weiteren Unterbrechungen geben. Eine mögliche Lösung, die von der Stadtverwaltung geprüft werden sollte, wäre die Gründung einer Bäder GmbH als Tochterfirma der DVV Stadtwerke Dessau GmbH. Diese Firma könnte von allen Pächtern den Pachtzins einfordern und stellt im Gegenzug das notwendige Personal an Bademeistern, so dass ein Badebetrieb ohne Unterbrechung gewährleistet werden kann. Den Pächtern wäre damit genauso geholfen wie den Badefreudigen und Campern. Sollte die Bäder GmbH als Tochterfirma der Dessauer Stadtwerke Verluste machen, so wären diese aufgrund der Saisonbeschäftigung von Bademeistern überschaubar und können dann vom Mutterunternehmen ausgeglichen werden. Selbst eingetragenen Vereine, die den Badebetrieb gewährleisten, wäre damit sehr geholfen.

Andreas Mrosek

Masseneinwanderung löst nicht die Probleme, sondern schafft neue

Spaziert man heute durch unsere Heimatstadt Dessau-Roßlau, so stellt man fest, dass auf den Straßen in mehreren Sprachen kommuniziert wird. Wohlbemerkt auf den Straßen, nicht in den Betrieben! Wir möchten hierzu aus dem Amtsblatt Nummer 5, Mai 2005, unter der Überschrift "Dessau braucht: Arbeitsplätze, Arbeitsplätze, Arbeitsplätze" zitieren: "Zuwanderung, wie von einigen Politikern erhofft, wird das Problem nicht lösen, sondern nur neue Probleme schaffen. Zuwanderer sind in den seltensten Fällen im weitesten Sinne Unternehmer, Menschen, die Arbeitsplätze schaffen. Es sind in den meisten Fällen Menschen, die in die Sozialsysteme einwandern und die dort existierenden Probleme nur vergrößern." Im Jahr 2005 gab es die AfD noch nicht, dass Zitat stammt von der damaligen CDU-Stadtratsfraktion. Tja, was hat sich seit 2005 geändert? Gar nichts! Im Gegenteil, dieses damals schon erkannte und benannte Problem wurde größer und größer. Wir von der AfD-Fraktion fordern eine Einwanderung nach Kanadischem

Muster, wir brauchen wirkliche Fachkräfte mit Schul- und Berufsabschlüssen und keine Zuwanderungen in unsere sozialen Kassen.

Straßenbau aus Recycling-Material

Das neue System heißt TTE! Nachzuschauen bei youtube unter "TTE Straßenbelag Wittenberg MDR". Eine Erfindung aus Wittenberg. TTE steht für Trennen, Tragen und Entwässerung. Ein aufwendiger Straßenaufbau wird gespart, die Entwässerung entfällt. Der Kostenrahmen liegt zwischen 82 und 137 EUR pro m². Eine Innovation, auf die uns ein Mosigkauer Bürger aufmerksam machte. Dabei ist das benannte System sehr einfach. Aus recyceltem Kunststoff werden stabile Gitter produziert, die dann mit Betonsteinen befüllt werden. Die Mitteldeutsche Zeitung berichtete darüber bereits in ihrer Ausgabe vom 27.11.2015. Gerade wenn die Kassen fast leer sind, wäre diese Art des Straßenbaues in den Vororten ratsam. Auch würden sich die Beteiligungen der Anwohner hinsichtlich der Straßenausbaubeitragsatzung erheblich reduzieren.

Andreas Mrosek



Anmerkung der Redaktion: Für den Inhalt zeichnet ausschließlich die Fraktion verantwortlich.

Gesundheit ■ Kultur ■ Familie ■ Abenteuer ■ Erholung

Freizeit und Reisen

Reise in die Geschichte

Anzeige

Was sind Sehenswürdigkeiten? Ohne Zweifel die Meisterwerke der menschlichen Schaffenskraft: 2.000 Jahre Geschichte haben in Deutschland bedeutende Spuren hinterlassen. Stumme und doch beredete Zeugen großartiger Kulturleistungen und Naturphänomene. Viele beeindruckende Baudenkmäler, Stadtensembles, aber auch bedeutende Industrieanlagen und außergewöhnliche Naturlandschaften hat die UNESCO in Deutschland zum Welterbe erklärt. Ein Erbe, das auch für Sie bestimmt ist: Denn jede Reise zu den UNESCO-Welterbe-Stätten ist eine Reise auch in Ihre ganz persönliche Geschichte. Lassen Sie sich von den wunderbarsten Stätten der Geschichte in den Bann ziehen, begeben Sie sich auf Spurensuche durch das Erbe der Menschheit.

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal

Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (****)
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,
ab 45,- € pro Tag. Tel. 0160 1714841
E-Mail: h.pacyna@web.de · www.himmelchen.de

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de



Wir beraten Sie gern! Tel.: 0340 - 85079441

Poststr. 3 | Dessau-Roßlau

Mo - Fr 09:00 - 18:00 Uhr

DAS Reisebüro in Ihrer Stadt

www.wricke-touristik.de

Tagesfahrten

29.07.17 Heidepark Soltau Busfahrt inkl. Eintritt 49,- €	26.08.17 Erleben Sie Potsdam von A-Z Busfahrt, 3h Gästeführung mit Außenbesichtigung Schloss & Park Sanssouci, Mittagessen, Freizeit in Potsdam 47,- €
29.07.17 Serengeti Park Hodenhagen Busfahrt, Eintritt & 1h Safari 29,- €	09.09.17 Jena & Thüringer Kristallhof Busfahrt, Stadtführung Jena, Auffahrt Jen-Tower, Besuch Thüringer Kristallhof, 1 Glas mit persönlicher Gravur, Kaffeegedeck mit musikalischer Unterhaltung 55,- €
06.08.17 1 Tag am Meer – Warnemünde Busfahrt inkl. 5h Freizeit 35,- €	16.09.17 Dresden mal anders Busfahrt, Reiseleitung, Parkrundgang Pillnitz, Eintritt Schlosspark Pillnitz, Mittagessen, Berg- & Talfahrt Pillnitz, Besuch Pfund's Molkerei 32,- €
12.08.17 Hanse Sail Warnemünde Busfahrt inkl. Freizeit in Warnemünde 49,- €	23.09.17 Weimar erleben Busfahrt, Stadtführung Weimar, Freizeit in Weimar ab 49,- €
14.08.17 Landpartie mit Hufgeklapper Busfahrt, Begleitung zur Schweine-Freilandanlage mit Erläuterungen, Backschweinessen, Gestütsbesichtigung Kaltbluthof, 2h Kremserfahrt 23,- €	05.11.17 Berlin Tattoo Busfahrt, Eintritt in der gebuchten Kategorie
20.08.17 Einkaufsfahrt Küstrin Busfahrt inkl. Freizeit auf dem Polenmarkt	

Städtetrips & Urlaubsreisen

2 TAGE GOLDENES PRAG

Busfahrt, 1x ÜN/FR im 4-Sterne-Hotel Duo, 3-stündiger Altstadttrundgang, Abendessen,
Fahrt zur Prager Burg

26.08. - 27.08.17 und 07.10. - 08.10.2017 p.P./DZ **99,- €**

MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE - LAND DER 1000 SEEN

Busfahrt, 4x ÜN/HP im 3-Sterne-Hotel Van der Falk Landhotel Spornitz, Begrüßungs-
getränk, Ganztagesausflug Mecklenburgische Seenplatte mit örtlicher Reiseleitung,
Stadtführung Malchow, Stadtführung Waren, 3-Seen-Schiffahrt, Schifffahrt Plauer
See, Besuch & Führung Schau-Imkerei Bienen-Museum inkl. Verkostung, Eintritt Schloss
Ludwigslust, Stadtführung Schwerin

04.09. - 08.09.2017 p.P./DZ **450,- €**

Stettin & Insel Wollin

Busfahrt, 2x ÜN/HP im 4-Sterne-Hotel Novotel Szczecin Centrum, Stadtführung Stettin,
Ganztagesausflug Insel Wollin & Swinemünde

08.09. - 10.09.2017 p.P./DZ **199,- €**

NIEDERLÄNDISCHE IMPRESSIONEN

Busfahrt, 4x ÜN/FR im 4-Sterne-Hotel Carlton Spijkenisse, Stadtführung Amsterdam,
Grachtenrundfahrt Amsterdam, Besuch Käseerei inkl. Vorführung und Verkostung, Besuch
Holzschuhmacherei, Ganztagesausflug Den Haag und Delft, Stadtführung Utrecht

18.09. - 22.09.2017 p.P./DZ **399,- €**

FASZINATION TOSKANA

Busfahrt, 2x Zwischenübernachtung/HP in einem 3-Sterne-Hotel im Raum Gardasee, 3x
ÜN/HP im 3-Sterne-Hotel Mignon in Forte de Marmi, Stadtführung Pisa, Stadtführung
Florenz, Stadtführung Siena, Führung Cinque Terre

25.09. - 30.09.2017 p.P./DZ **510,- €**

4-LÄNDER-ECK MIT GLACIER EXPRESS

Busfahrt, 5x ÜN/HP im 4-Sterne-Hotel Weisses Kreuz in Feldkirch, Fahrt mit der Rhätischen
Bahn von Tiefencastel nach St. Moritz, Fahrt mit dem Glacier-Express von Andermatt
nach Chur, Verkostung Bregenzerwald Bergkäse, österreichisches Souvenir bei Abreise

10.10. - 15.10.2017 p.P./DZ **699,- €**

ZAUBERHAFT WEIHNACHTLICHES KRAKAU

Busfahrt, 3x Übernachtung im 5-Sterne-Hotel Holiday Inn Krakow City Center, kosten-
freie Nutzung des Fitnesscenters, 3x reichhaltiges Frühstücksbuffet, 4h Stadtführung
Krakau, Eintritt Marienkirche

07.12. - 10.12.2017 p.P./DZ **189,- €**

Mit uns genießen Sie die schönste Zeit des Jahres, Ihren Urlaub!



FALKENBERG

WITTENBERG

ELSTERWERDA

LUDWIGSFELDE

Für Sie.
vor Ort.

Für Gewerbe und Privat



BERUFSBEKLEIDUNG walter

06886 Wittenberg

Dessauer Str. 240

☎ 03491 - 667422

✉ berufsbekleidung@gmx.de



ÖFFNUNGSZEITEN

Mo-Fr 10:00 - 18:00 Uhr

Sa 9:00 - 12:00 Uhr

www.berufsbekleidung-walter.de



Rechtsverordnung

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und dem § 1 Abs. 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl LSA S. 568), in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, die von der Stadt Dessau-Roßlau als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet gemäß § 47 Abs. 4 PBefG liegt in den politischen Grenzen der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Bei Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes Dessau-Roßlau beginnen oder enden, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, zusammen aus:
 - a) der Grundgebühr von 3,50 Euro
 - b) dem Entgelt für die Beförderungsstrecke
 - für den 1. km von 2,50 Euro
 - für den 2. km von 2,50 Euro
 - ab dem 3. km pro km von 1,90 Euro
 - c) dem Entgelt für die Wartezeit
 - pro Stunde von 27,00 Euro
 - entspricht pro Minute von 0,45 Euro
 - d) für die Kofferraumbenutzung (Gepäckzuschlag) von 1,00 Euro
 - e) einer Gebühr für bargeldlose Zahlung von 1,00 Euro.
 - f) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er als Entgelt
 - eine Grundgebühr von 2,00 Euro
 - die Gebühr pro angefangenen Anfahrkilometer von 1,00 Eurozu zahlen.

Ein Anspruch zur Beförderung von anderem außer Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit der Taxe dafür ausreicht.

Darüber hinaus wird für die Beförderung in einer Großraumtaxe ab 5 Fahrgästen oder unabhängig von der Anzahl der Personen, wenn eine Großraumtaxe verlangt wird, einmalig ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

- (2) In den Beförderungsentgelten ist die geltende Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.
- (4) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der Taxenfahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss eine ladungsfähige Anschrift des ausstellenden Unternehmens, das Datum, die Ordnungsnummer oder das Kfz-Kennzeichen der Taxe, die Höhe des Beförderungsentgeltes, (bis 150,00 Euro das Bruttoentgelt plus Mehrwertsteuer

ersatz und bei einem Betrag über 150,00 Euro das Nettoentgelt plus gesondert ausgewiesenem Mehrwertsteuerbetrag), die örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle enthalten und vom Aussteller unterschrieben sein.

(6) Der Fahrer hat bei jedem Fahrauftrag mindestens 50,00 Euro Wechselgeld mitzuführen.

(7) Der Taxenfahrer ist nicht verpflichtet, unbare Zahlungsmittel entgegenzunehmen.

§ 3

Wartezeiten

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger berechnet.

§ 4

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Das Beförderungsentgelt wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Die geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhren) müssen den Bestimmungen des § 28 der BOKraft entsprechen.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis); der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt darf das Fahrzeug bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers nicht mehr als Taxe eingesetzt werden, es sei denn, dass die zuständige Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen eine Sondergenehmigung zum weiteren Betrieb erteilt.

§ 5

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen in Dessau-Roßlau nur bereitgestellt werden, wenn der Taxenunternehmer seinen Betriebssitz in Dessau-Roßlau hat. Taxenunternehmer mit Betriebssitz in Dessau-Roßlau sind nicht berechtigt, ihre Taxe außerhalb von Dessau-Roßlau vorzuhalten.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann im Einvernehmen mit anderen für den Taxenbetrieb zuständigen Genehmigungsbehörden das Bereithalten von Taxen auch außerhalb des Stadtgebietes von Dessau-Roßlau gestatten.
- (3) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten, behördlich zugelassenen Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze ist die Erlaubnis der Stadt Dessau-Roßlau einzuholen.
- (4) Taxen dürfen nicht als Mietwagen eingesetzt werden.

§ 6

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

- (1) Taxenstandplätze sind nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch das Zeichen 229 (Taxenstand) zu kennzeichnen.
- (2) Die Taxenfahrer sind berechtigt, ihre Taxen auf allen gekennzeichneten Taxenstandplätzen innerhalb von Dessau-Roßlau bereitzuhalten, sofern die festgelegte Höchstzahl der Taxen noch nicht erreicht ist.

§ 7

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe als der an erster Stelle des Taxenstandplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Wünschen per Taxenruf und Taxenfunk.
- (3) Sofern sich an einem Taxenstandplatz eine Fernsprechanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu



bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges und die Ordnungsnummer zu nennen.

(4) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden.

(5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

(6) Das gezielte Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(7) Bei der Bereitstellung von Taxen ist jeder die Ruhe störender Lärm, wie z. B. lautes Türeinschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, das laute Betreiben von Tonwiedergabegeräten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

§ 8

Dienstplan

(1) Das Bereitstellen und Einsetzen von Taxen kann durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

(3) Der Dienstplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Den Taxenunternehmen kann von der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, vorübergehend an verkehrswichtigen Stellen und zu bestimmten Zeiten Taxen bereitzustellen oder Fahrgäste nur in einem Bereich bestimmter Gebiete aufzunehmen.

§ 9

Dienstbetrieb

(1) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, seine Taxe regelmäßig zu besetzen und bereitzuhalten.

(2) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, ein sauberes Fahrzeug bereitzuhalten.

(3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

(4) Die Taxenfahrer haben während des Dienstes angemessene Kleidung zu tragen (z. B. keine Sportbekleidung, keine kurzen Hosen, keine Achselhemden).

(5) Der Taxenfahrer darf ohne Zustimmung der Fahrgäste keine Rundfunkgeräte betreiben.

(6) Der Taxenfahrer darf während des Fahrdienstes sowie in angemessener Zeit davor keine alkoholischen Getränke oder andere berauschenden Mittel zu sich nehmen.

(7) Der Taxenfahrer muss, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

(8) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

(9) Bei der Personenbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.

(10) Taxen dürfen nach Beendigung eines Fahrauftrages auf der Freifahrt zum angewiesenen Halteplatz bei Anruf einen neuen Fahrauftrag annehmen und ausführen. Taxen können auch unterwegs durch Handzeichen angehalten oder fermündlich gerufen werden, wenn sie auf dem Weg zum Halteplatz sind.

§ 10

Beförderungspflicht

Innerhalb der Grenzen des in dieser Verordnung festgelegten Gebietes (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungspflicht. Aufträge mit Abfahrts- und Zielstellen in diesem Gebiet dürfen nicht abgelehnt werden.

§ 11

Beförderung

(1) Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg

zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- und preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(2) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderswo unterzubringen.

(3) Sollten Tiere im Fahrzeug befördert werden, dürfen diese nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Schäden an der Taxe sind vom Fahrgast zu tragen.

(5) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie einen aktuellen Stadtplan der Stadt Dessau-Roßlau mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12

Einschränkungen der Beförderungspflicht

(1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde, besteht keine Beförderungspflicht. Hier entscheidet der Fahrzeugführer über die Mitnahme.

(4) Gepäck kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können, insbesondere, wenn die Verkehrssicherheit durch die Mitnahme gefährdet würde. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fahrzeugführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagengrenzung hinausragen, ist ausgeschlossen.

(6) Fahrgäste, welche das generelle Rauchverbot nach § 1 (1) Ziff. 2 i. V. m. § 3 Ziff. 2b des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 in Taxen missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 13

Betriebsnachweis

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers, Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind. Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Dessau-Roßlau und anderen autorisierten Stellen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

§ 14

Unterweisungspflichten

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG sowie die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen zu unterweisen. Die Belehrung ist durch den Taxenunternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 15

Kennzeichnung der Taxen

Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3 zu § 27 BOKraft mit der Ordnungsnummer, die die Stadt Dessau-Roßlau erteilt hat, anzubringen. Im Wageninneren ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens anzubringen.

§ 16

Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen erst nach Beendigung des laufenden Fahrauftrages durch die Funkzentrale Fahraufträge entgegennehmen.